



Leistungsbeschreibung der Berufsbildungswerk Neckargemünd GmbH (Abteilung Sozialpädagogik)
für das Angebot
Fachleistungsstunden für junge Menschen und Familien
nach § 30, § 31 und § 41 SGB VIII
auf Grundlage der Rahmenvereinbarung vom 18.02.2009 nach § 78f SGB VIII

"Die uns anvertrauten Jugendlichen und jungen Erwachsenen stehen im Mittelpunkt unseres Handelns. Dabei ist ihre ganzheitliche Förderung sowie ihre erfolgreiche Integration in Arbeit und Gesellschaft unsere Zielsetzung" (aus "Leitbild – Berufsbildungswerk Neckargemünd")

1. Art des Leistungsangebotes

1.1 Angebotsbereich

Sozialgesetzbuch VIII (Kinder - und Jugendhilfegesetz) § 2, Abs. 2, Ziffer 4-6

1.2 Angebotsart

Ambulante Hilfen gemäß §§ 27, 30, 31, 35a und § 41 SGB VIII

1.3 Angebot

Fachleistungsstunden für junge Menschen und Familien

2. Ziel des Leistungsangebotes

Auftrag des Angebotes ist es, den Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen Lebensrahmen zu bieten, der es ihnen ermöglicht, alle notwendigen Kompetenzen zur endgültigen Verselbständigung zu erreichen.

Ein weiterer Auftrag des Angebotes ist es Familien zu unterstützen, die besonderen Alltagsprobleme junger Menschen in Ausbildung und Schule zu bewältigen, wenn die familiären Systeme hierzu nicht ausreichend in der Lage sind.

Auf Grundlage des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII werden Förderziele mit allen Beteiligten definiert, die durch das Regelangebot sowie vereinbarte individuelle Zusatzleistungen erreicht werden sollen. Dabei lassen wir uns von folgenden Erziehungszielen leiten:

- Erziehung und Bildung sind eine Einheit, die darauf ausgerichtet ist, den jungen Menschen praktisches und theoretisches Wissen und ethische Wertvorstellungen zu vermitteln.
- Erziehung hat die mündige, d. h. eigenständig denkende und solidarisch handelnde Persönlichkeit zum Ziel.
- Bei der Erziehung der Jugendlichen sind die Eltern so weit wie möglich in die Erziehungsarbeit einzubeziehen.
- Erziehung hat davon auszugehen, dass sich jeder junge Mensch in einem Spannungsverhältnis von individueller Entfaltung seiner Persönlichkeit und Einbindung in die soziale Gemeinschaft bewegt. Es ist deshalb Aufgabe der Erziehung, dem jungen Menschen dies bewusst zu machen und ihm dabei zu helfen, dies unter Berücksichtigung seiner individuellen Möglichkeiten zu meistern. Erziehung heißt auch, den Zusammenhang zwischen Rechten und Pflichten des Einzelnen zu vermitteln und deutlich zu machen, dass eigene Interessen dort Grenzen haben, wo sie berechtigte Interessen Dritter einschränken. Erziehung muss deshalb auch Grenzen setzen, Gebote und Verbote aussprechen, Kompromisse aufzeigen und neue Strukturen und Wege anbahnen.
- Erziehung hat die Aufgabe zur demokratischen und legalen Auseinandersetzung mit seiner sozialen Umwelt zu befähigen und die hierfür anerkannten Spielregeln aufzuzeigen.

- Erziehung hat darauf hinzuwirken, Toleranz und Verständnis gegenüber der Lebensweise, der Kultur und den besonderen Belangen von Minderheiten zu entwickeln und gegen jedwede Diskriminierung einzutreten.
- Erziehung soll dazu befähigen, Kritik sachlich zu üben und zu ertragen. Dies schließt auch die Fähigkeit zur Selbstkritik ein. Erziehung zur Kritikfähigkeit vollzieht sich vor dem Hintergrund gegenseitiger Achtung und Toleranz.
- Erziehung hat zu vermitteln, dass Eigenschaften wie Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Rücksichtnahme, Solidarität, Ordnungssinn, Sauberkeit, Disziplin und Fleiß wesentliche Voraussetzungen für ein Leben in der Gemeinschaft sind.
- Erziehung hat zu einer gesundheitsbewussten Lebensweise hinzuführen (gesunde Ernährung, Körperpflege und Hygiene) und über die Gefahren von Alkohol, Nikotin und weiterer Suchtmittel zu informieren.
- Freundschaft, Partnerschaft, Liebe und Sexualität spielen im Leben eines Menschen eine bedeutende Rolle. Die Erziehung hat dem Rechnung zu tragen. Sie muss sich orientieren an dem individuellen Entwicklungsstand des jungen Menschen, an der Achtung der sexuellen Selbstbestimmung des Anderen und muss von gegenseitiger Verantwortung geprägt sein. Dies verpflichtet auch zu angemessener Beratung und Aufklärung.
- Erziehung soll dazu beitragen, die eigene persönliche Kreativität zu entdecken und zu nutzen, um alte und hinderliche Muster und Strukturen des Alltags abzulegen, um eigene neue Lebensperspektiven vorausschauend zu entwickeln und Probleme in eigener Verantwortung lösen zu lernen.
- Erziehung soll dazu beitragen, dass der Jugendliche trotz des schnellen Wandels der Welt und trotz unübersehbarer Widersprüche mit sich selbst Eins wird und bleibt. Dazu bedarf es auch der Darstellung positiver Leitbilder, sowie der Respektierung religiöser und kultureller Bindungen.
- Erziehung soll das Ziel verfolgen jungen Menschen Möglichkeiten aufzuzeigen, wie ein selbstständiges Leben auch unter dem Einfluss einer psychischen Erkrankung oder nicht behebbarer Entwicklungsrückstände möglich wird. Hierzu sind individuelle Zielformulierungen und ein Profil der Möglichkeiten des jungen Menschen zu erstellen.
- Familiäre Unterstützung hat die Aufgabe Konstellationen im familiären System darzustellen und auf vernünftige Konfliktlösungen hinzuarbeiten. Hierbei sind die Mitglieder der Familie auf ihre Rollen und Aufgaben vorzubereiten und eventuelle Störungen und Problemstellungen aufzudecken und lösungsorientiert zu bearbeiten.

3. Zu betreuender Personenkreis

Zielgruppe sind Jugendliche und junge Erwachsene, deren Lebensabschnitt und Perspektive eine Ausbildung vorsieht und junge Menschen, die zuvor eine stationäre Maßnahme der Jugendhilfe im Berufsbildungswerk erfolgreich beenden konnten.

Für diese Zielgruppe soll im Rahmen des Angebotes eine Lebensperspektive erstellt werden, die die beruflichen Möglichkeiten eruiert und zur Berufsreife führen soll. Hierzu sind in der Familie die Voraussetzungen zu initiieren und zu begleiten. Bei selbständig lebenden jungen Menschen ist ein Unterstützungsbedarf zu eruieren und in der Hilfeplanung mit dem jungen Menschen und denen am Hilfeprozess beteiligten Personen und Institutionen abzustimmen.

Indikatoren für einen besonderen Förderbedarf bei Jugendlichen sind

- mangelndes Sozialverhalten
- Defizite im Arbeits- und Leistungsverhalten
- Fehlverhalten in Zusammenhang mit Drogenmissbrauch
- Verhaltensauffälligkeiten mit somatischen Störungen
- Störungen im Umfeld jugendpsychiatrischer Krankheitsbilder
- Entwicklungsstörungen im emotionalen und psychosozialen Bereich
- Entwicklungsverzögerungen
- Familiäre Konfliktkonstellationen
- Weiterführung pädagogischer Hilfen nach stationärer Betreuung, um Verselbständigung zu unterstützen

Nicht betreut werden können junge Menschen,

- die in akuter Suchtproblematik innehalten und daher zuerst einen klinischen Entzug benötigen
- die sich in akuten Krankheitsschüben befinden und zuvor eine stationäre psychiatrische Behandlung benötigen

In der Familienhilfe können Familien bei der Vorbereitung und Inanspruchnahme von Hilfen für entsprechende Problemstellungen unterstützt werden.

4. Leistungsangebot

4.1 Die Leistungsbereiche nach SGB VIII

4.1.1 Alltagspädagogische Leistungen

Die jungen Menschen und Familien werden in ihren Wohnungen aufgesucht. Rahmenbedingungen wie finanzielle Versorgung, geregelte Mahlzeiten, hygienisch akzeptable Bedingungen werden gemeinsam erarbeitet und bei schweren Problemen in der Grundversorgung werden entsprechende Fachdienste hinzugezogen oder zur Beratung angeregt.

4.1.2 Pädagogische Leistungen

Alltag wird auch bestimmt durch strukturiertes pädagogisches Handeln der Mitarbeiter/innen. Diese Leistung hat die positive individuelle Entwicklung, den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und die Integration in Beruf und Gesellschaft zum Ziel. Pädagogische Leistungen umfassen somit die Gesamtheit des Erziehungs- und Bildungsgeschehens in den Familien und im Berufsbildungswerk unter Berücksichtigung unterschiedlicher konzeptioneller Ansätze:

- sozial-integrativer Ansatz
- klientenzentrierter Ansatz
- systemischer Ansatz
- verhaltensorientierter und lerntheoretischer Ansatz
- erlebnispädagogischer Ansatz (z. B. Klettern im Hochseilgarten oder in der Natur, interne Kletterwand, Kajaking, Mountainbiking, Boulderraum)

• systemisch-lösungsorientierter Ansatz (Erstellung von Zielen unter Zuhilfenahme lösungsorientierter Methoden und sozialpädagogischer, medizinischer und psychologischer Diagnostik)

Pädagogisches Handeln erfolgt zielorientiert am Individuum oder in der Familie, unter Berücksichtigung der Zieldefinitionen des Hilfeplans.

4.1.2 Leistungen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie – Kontaktpflege, Elternarbeit und Familientherapie

Eltern- und Familienarbeit wird im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII mit allen beteiligten Personen festgelegt. Eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen Familie und Betreuer dient letztlich dem Wohle des Jugendlichen, da eine konfliktfreiere Beziehung zur Familie das selbständige Leben oder das Leben in der Familie und die hier verfolgten Ziele nur positiv beeinflussen kann.

4.1.3 Leistungen der schulischen Förderung, Ausbildung und Beschäftigung

In regelmäßigen Abstimmungen wird die Entwicklung der jungen Menschen kontrolliert und geplant sowie ein fortgeschriebener Förderplan entwickelt.

4.1.4 Leistungsstruktur

Die Leistungsstruktur unseres Angebots gliedert sich in Regelleistungen und individuelle Zusatzleistungen.

4.2.1 Regelleistungen

Regelleistungen umfassen alle geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich Erziehung, Betreuung und Versorgung, die für die zu betreuenden Jugendlichen und deren Familien erbracht werden. Sie sind im Folgenden aufgeführt.

4.2.1.1 Regelbetreuung (alltagspädagogische und pädagogische Leistungen)

Die Regelbetreuung umfasst folgende Leistungen:

Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung in der Familie und im selbständigen Wohnen

• Aufbau einer Tages- und Wochenstruktur (Aufstehen, geregelter Tagesablauf, geregelte Mahlzeiten, Zeiteinteilung für Wohnungsreinigung und Freizeitbeschäftigung)

Pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Leben

- Allgemeine Förderung im sportlichen, musischen, praktisch-handwerklichen und hauswirtschaftlich-versorgenden Bereich
- Hilfe zur Überwindung von Schwächen, Ängsten und negativen Verhaltensformen
- Körpererfahrung, Entwicklung von Geschicklichkeit und Erlernen der Einschätzung von

Sicherheitsrisiken

- Aufbau und Training von Vertrauen und Sicherheit
- Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. im Kontakt zu Ämtern
- Gesundheits- und Hygieneerziehung
- Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
- Gestaltung des Wohnumfeldes
- Sozialpädagogische Begleitung
- Freizeitgestaltung durch interessenbezogene Anbindung an Vereine
- Ferienplanung im In- und Ausland
- Umgang mit der eigenen Erkrankung und / oder der eigenen Entwicklungsverzögerung

4.2.1.2 Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Sorgeberechtigten

Die Kooperation mit den Eltern und Sorgeberechtigten umfasst als Regelleistung die Kontaktpflege. Dazu gehören u. a.:

- Abklärung der Mitwirkung und Sicherstellung der im Hilfeplan vereinbarten Beteiligungsrechte
- Erfahrungs- und Informationsaustausch
- Vermitteln von Angeboten der Familienarbeit und Familientherapie
- regelmäßige Familienkonferenzen

4.2.1.3 Leistungen zur Abklärung des Hilfe- und Erziehungsbedarfes

- Prognoseerstellung und Ressourcenklärung
- Erstellung einer Lebensperspektive
- Verlaufs- und Abschlussdiagnostik

4.2.1.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Auf der Grundlage des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII arbeiten Einrichtung und Jugendamt eng zusammen. Die Leistungen der Kooperation definieren sich als:

- situationsbezogene und regelmäßige Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Information bei Familienkontakten
- allgemeine Information im Rahmen der Hilfeplanung

• Entwicklung und Realisierung eines sinnvollen Hilfekonzeptes durch die Erstellung eines Förderplanes in Zusammenarbeit von Sozialpädagogik und notwendigen Kooperationspartnern im Prozess (Ausbildung, Ämter, etc.)

4.2.1.5 Leistungen der Leitungsfunktionen

Zu den Leistungen der Leitungsfunktionen gehören:

- Wahrnehmung der Leitungs- und Bereichsleitungsfunktionen
- Erziehungsleitung
- Personalplanung und Personalführung
- Organisation und Management der Einrichtung
- Marketing und Leistungsentwicklung
- Qualitätsentwicklung
- Außenvertretung, Mitwirkung in der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

4.2.1.6 Leistungen der Verwaltung

Leistungen der Verwaltung sind:

- Allgemeine Verwaltung
- Personalverwaltung
- Klientenverwaltung
- Hausverwaltung/Liegenschaften
- Einkauf
- Leistungsverwaltung und Rechnungswesen
- EDV- Administration

4.2.1.7 Leistungen der Unterkunft, Verpflegung und Hauswirtschaft

Diese Leistungen umfassen:

- Essensversorgung (Üben von Einkauf und Zubereitung)
- Kleidungspflege, Wäscheversorgung und -pflege
- Wohnungsreinigung Üben für selbständiges Reinhalten
- Abklären der Kosten für Miete, Nebenkosten und HLU

4.2.2 Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen umfassen Leistungen, die nach dem individuellen Bedarf des jungen Menschen im Rahmen des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII vereinbart werden und durch die Regelleistungen nicht erfasst werden. Diese Leistungen kann das Berufsbildungswerk selbst erbringen oder durch einen externen Anbieter durchführen lassen. Auf Anlage 2 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg wird verwiesen.

5. Qualität des Leistungsangebotes und Qualifikation des Personals

5.1 Qualität in der Jugendhilfe

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung nimmt das Berufsbildungswerk an der Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe teil und hat Qualitätsvereinbarungen nach § 78 SGB VIII mit dem Rhein-Neckar-Kreis getroffen.

5.2 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG "Betreuungskräfte". Die Mitarbeiter/innen verfügen über die dem jeweiligen Berufsbild zugrundeliegende Methodenkompetenz, um den Anforderungen ihrer Arbeit gerecht werden zu können.

Die Qualifikation umfasst:

• Sozialpädagogische Fachkräfte (Erzieher, Sozialpädagogen, Heilpädagogen)

Leitung

• Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen

Verwaltung

• Fachkräfte mit betriebswirtschaftlicher und administrativer Ausbildung

6. Erforderliche sächliche und personelle Ausstattung

6.1 Personal

1 Mitarbeiter/in hauptamtlich - weiteres Personal wird über Teilzeit oder Honorarstellen finanziert, je nach Nachfrage

6.2 Dienstfahrten

Im Fachleistungsstundensatz sind Fahrten im Einzugsbereich des Berufsbildungswerkes für gemeinsame Aktivitäten enthalten. Fahrten ab 15 km werden mit dem Kostenträger abgestimmt und gesondert berechnet.

7. Betriebsnotwendige Anlagen

Betriebsnotwendige Anlagen umfassen die Gebäude, Grundstücke, Ausstattung und andere zur Leistungserbringung notwendigen Güter. Diese befinden sich in 69151 Neckargemünd, Im Spitzerfeld 25.

Dieser Leistungsbeschreibung liegt die Rahmenvereinbarung vom 18.02.2009 nach § 78f SGB VIII sowie die Allgemeine Leistungsbeschreibung (Stand 13.12.2000) zugrunde.

8. Preis

Im Rhein Neckar Kreis werden Fachleistungsstunden als Individuelle Zusatzleistungen gehandhabt, daher bestimmt der Anbieter den Preis laut den Rahmenvertragsbedingungen nach §78f SGB VIII des Landes Baden Württemberg in den vorgegebenen Sätzen selbst.

Das Fachleistungsentgelt für das Berufsbildungswerk Neckargemünd beträgt:

44,35• für die Begleitung durch einen Jugend und Heimerzieher oder Arbeitserzieher 51,05• für die Begleitung durch einen Sozialpädagogen

Neckargemünd, 26.6.2013